

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

61. Stück, 18.07.1916

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

 XXXIX. Band. (Ausgegeben den 18. Juli 1916.) 61. Stück

Inhalt:

- № 128. Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 28. Juni 1916 zum Besitzsteuergesetz.
- № 129. Ministerialbekanntmachung vom 7. Juli 1916, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für die höheren Lehranstalten des Großherzogtums vom 16. Dezember 1910.

№ 128.

Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg zum Besitzsteuergesetz.
Kastede, den 28. Juni 1916.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen für das Großherzogtum Oldenburg zu dem Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzblatt S. 524), was folgt:

Artikel 1.

Als die für die Verwaltung der Besitzsteuer zuständigen Behörden (Besitzsteuerämter) werden die Einkommensteuer-Schätzungsausschüsse bestimmt.

Artikel 2.

Oberbehörden sind
für das Herzogtum Oldenburg
die neu zu bildende Oberbehörde für die Besitzsteuer
in Oldenburg,
für die Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld
die Regierungspräsidenten.

Die Besetzung der Oberbehörde im Herzogtum bleibt
der Bestimmung des Staatsministeriums vorbehalten.

Artikel 3.

Auf die Besitzsteuerveranlagung (Steuer- und Fest-
stellungsbescheid) finden die das Rechtsmittelverfahren für
die Einkommensteuerveranlagung in den 3 Landesteilen des
Großherzogtums regelnden Bestimmungen (Artikel 49 bis 58
einschließlich des Einkommensteuergesetzes für das Herzogtum
Oldenburg vom 12. Mai 1906, des Einkommensteuergesetzes
für das Fürstentum Lübeck vom 24. März 1908 und des
Einkommensteuergesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom
29. April 1908) sinngemäß Anwendung.

Artikel 4.

Auf das Strafverfahren nach §§ 76 und 78 des Besitz-
steuergesetzes sind die Vorschriften des Artikels 70 Abs. 1
der Einkommensteuergesetze der einzelnen Landesteile sinngemäß anzuwenden.

Artikel 5.

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen
(§ 54 Abs. 1; § 56 Abs. 2; § 58 Abs. 4; § 62 Abs. 4
des Besitzsteuergesetzes), die Verhängung von Ordnungs-
strafen (§ 83), die Festsetzung von Besitzsteuerzuschlägen
(§ 54 Abs. 2), die Festsetzung der von dem Steuerpflichtigen
zu erstattenden Kosten (§ 60), die Stundungen und die

Genehmigung der Entrichtung der Steuer in Teilbeträgen (§ 71) erfolgen durch die Vorsitzenden der Einkommensteuer-Schätzungsausschüsse. Gegen deren Entscheidungen steht dem Steuerpflichtigen innerhalb vier Wochen die Beschwerde zu, und zwar

im Herzogtum Oldenburg an das Ministerium der Finanzen,

in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld an die Regierungen.

Die Entscheidung dieser Behörden ist endgiltig.

Artikel 6.

Hebestellen sind die Amtskassen, mit Ausnahme der Amtskasse in Rühringen, und diejenigen städtischen Kassen, denen auch die Erhebung der staatlichen Einkommensteuer obliegt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Kastele, den 28. Juni 1916.

(Siegel.)

Friedrich August.

Graepel.

Dr. Schmidt.

N^o. 129.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für die höheren Lehranstalten des Großherzogtums vom 16. Dezember 1910.

Oldenburg, den 7. Juli 1916.

Im Höchsten Auftrage wird § 7 Ziffer 6 der Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien und Oberrealschulen aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Texte für die Übersetzungen in die Fremdsprachen sind zu diktieren, die für die Übersetzungen aus den Fremdsprachen sind den Prüflingen im Druck oder in geeigneter Vervielfältigung vorzulegen und dazu nur die vom Regierungskommissar genehmigten Übersetzungshilfen zu diktieren.“

Der Schluß von § 8 Ziffer 1 derselben Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

„doch darf durch das Urteil über diese die Beurteilung der Prüfungsarbeit nicht beeinflusst werden.“

Oldenburg, den 7. Juli 1916.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.